

Antrag

der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Pascal Kober, Till Mansmann, Carl-Julius Cronenberg, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

UN-Behindertenrechtskonvention erlebbar machen – Der Staat als Vorbild bei vollumfassender Barrierefreiheit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verwirklichung vollumfassender Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als Grundlage eines selbstbestimmten Lebens ist eine der zentralen Herausforderungen für Politik und Gesellschaft. Insbesondere durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vor rund zehn Jahren sowie durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das 2017 in Kraft trat, und auch und vor allem durch das im Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 festgeschriebene Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen hat sich die Bundesrepublik Deutschland in besonderer Weise dem Ziel verpflichtet, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern und zu stärken.

Mobilität ist die Grundlage eines selbstbestimmten Lebens. Für ein selbstbestimmtes Leben unabdingbar ist die Möglichkeit, Zugang zu Transportmitteln zu erhalten. Gleichsam ist eine vollumfängliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nur dann möglich, wenn der barrierefreie Zugang zu Gebäuden gewährleistet ist.

Die bisherigen Regeln zur Barrierefreiheit im ÖPNV ergeben sich aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Schon jetzt fordert das Personenbeförderungsgesetz die Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG). Die aktuellen Regelungen sehen jedoch auch Ausnahmen von der vollständigen Barrierefreiheit vor, sofern diese konkret in den Nahverkehrsplänen benannt und begründet werden. Zeitgleich definiert die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

UN-BRK einen barrierefreien Zugang zu Transportmitteln unabdingbare als Grundlage für eine unabhängige Lebensführung (vgl. UN-BRK, Artikel 1 Absatz 1 a)). Die Ausnahmen aus § 8 Absatz 3 Satz 4 PBefG und der geringe Umsetzungsstand in den Ländern führen jedoch dazu, dass die Ziele der vollständigen Barrierefreiheit ab 2022 verfehlt werden. Die fehlende Berichtspflicht der Länder, die für die Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit verantwortlich sind, an den Bund (vgl. Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP, Drs. 19/7815) trägt zudem dazu bei, dass der Stand der Umsetzung bundesweit sehr unterschiedlich ist. Es darf jedoch nicht der Wohnort ausschlaggebend sein für die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben.

Die Herausforderungen auf dem Weg zu einem vollständig barrierefreien Fernverkehr sind ebenfalls hoch. So sind derzeit beispielsweise nur an 77 Prozent der Bahnhöfe die Bahnsteige stufenlos erreichbar (vgl. AS-Drs. 19(15)126-A, S. 4) und nur rund 55 Prozent der Bahnsteige der Deutschen Bahn AG sind für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei zugänglich (vgl. Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP, Drs. 19/7815, Frage 21 und 22). Laut Auskunft der Deutschen Bahn sind die ICE-Züge der vierten Generation wegweisend (vgl. AS-Drs. 19(15)126-A, S. 7). Im Sinne einer vollständigen Barrierefreiheit ist es jedoch nicht ausreichend, dass lediglich einzelne Bereiche eines Zuges, z. B. des ICE 4, barrierefrei zugänglich sind. Vielmehr müssen sämtliche Zugbereiche erreichbar sein.

Die Verpflichtung, einen barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden sicherzustellen, ergibt sich unter anderem aus § 8 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Dort ist definiert, dass "zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts [...] entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden [müssen]. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden." Die Barrierefreiheit im Sinne des BGG bezieht sich jedoch nur auf die dort benannten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Eine vollumfängliche Teilhabe - insbesondere im Sinne der Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Einschränkungen - ist jedoch nur möglich, wenn alle in Bundeseigentum befindlichen Gebäude barrierefrei zugänglich sind, weshalb die Einführung eines Zeithorizontes zur abschließenden Umsetzung der Barrierefreiheit dringend geboten ist.

Das gemeinsame, übergeordnete und gesellschaftliche Ziel einer barrierefreien Umwelt zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen gilt es weiter energisch zu verfolgen. Dazu müssen vorhandene Haushaltsmittel neu priorisiert und effizient zur Problemlösung eingesetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem Inhalt,

1. auf eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV gemäß § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hinzuwirken, indem
 - ab dem Jahr 2026 keine Ausnahmen von der vollständigen Barrierefreiheit in den Nahverkehrsplänen der Länder mehr zulässig sind;
 - die entsprechenden Ausnahmen bis 1. Juli 2020 durch die Länder geltend gemacht werden müssen;

- eine jährliche Berichtspflicht zum Stand der Umsetzung durch die Länder an den Bund eingeführt wird. Dieser Bericht ist dem Bundestag vorzulegen.
- 2. im Sinne der vollständigen Barrierefreiheit gesetzlich zu verankern, dass Haltestellen wie auch Fahrzeuge nur dann barrierefrei sind, wenn der Zustieg mit und die Mitnahme von Elektromobilen und E-Scootern für mobilitätseingeschränkte Menschen gewährleistet ist.
- 3. einen barrierefreien zugebundenen Nah- und Fernverkehr zu gewährleisten, indem
 - der Mobilitätsservice der Deutschen Bahn AG auch mittels App zugänglich ist;
 - ausreichend und geschultes Personal an den Bahnhöfen anwesend ist;
 - neue Zugklassen durchgängig und nicht nur in gesonderten Bereichen barrierefrei zugänglich sind, so dass der gesamte Zugbereich für mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Familien mit Kinderwagen erreichbar ist;
 - die Notfall-Evakuierung für mobilitätseingeschränkte Menschen gesichert ist;
 - zur besseren Orientierung von sehbehinderten und blinden Menschen in den Türeingangsbereichen Informationen über Ton bezüglich der Wagenummern und weiterer Informationen bereitgestellt werden;
 - die Deutsche Bahn AG verpflichtet wird, den barrierefreien Zugang zu Bahnsteigen auch im Falle defekter Aufzüge sicherzustellen.
- 4. den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden verpflichtend zu regeln, indem
 - in § 8 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) eine verbindliche Frist zur Herstellung der Barrierefreiheit von in Bundeseigentum befindlichen Bestandsbauten bis zum 01.01.2044 festgelegt wird;
 - der Geltungsbereich der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 2 BGG auch auf Gebäudeteile ohne Publikumsverkehr ausgeweitet wird.

Berlin, den 5. November 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.